

Stellungnahme zum Gesetzes-/Verordnungsentwurf

Gesetzes-/Verordnungsentwurf:	Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes, Stand: 14.02.23
Institution/Verband/ Körperschaft:	Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie, Landesverband Hamburg/Schleswig-Holstein e.V.
Datum der Stellungnahme:	24.03.2023
Sonstiges	

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung des Referenten-Entwurfes zum Hamburgischen Klimaschutzgesetz (HmbKliSchG), zu dem wir wie folgt Stellung nehmen:

§ 4 Hamburger Klimaschutzziele

(1) und öfter: Änderung: Statt „Kohlendioxidemissionen“ besser „Emissionen von CO_{2aeq}“

Begründung: Es geht um die Reduktion von verschiedenen Klimagasen und nicht nur eines einzelnen.

§ 6 Hamburger Klimaplan

(2) Text ändern in: "... muss der Senat, ausgehend von einer Analyse der Gründe, soweit möglich auf Ebene der Freien und Hansestadt Hamburg zusätzliche Maßnahmen entwickeln, und sich ggf. für darüber hinausgehende erforderliche Zusatz-Maßnahmen auf Ebene des Bundes einsetzen."

Begründung: Für Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben steht in erster Linie der Senat in der Verantwortung.

§ 10 Dekarbonisierungsfahrpläne für Wärmenetze

(2) Wir unterstützen die Nutzung der Industrie- und Abfallbeseitigungs-Abwärme. Hierbei ist die Entstehung von Abwärme mit zu betrachten. Es ist dringend zu unterscheiden zwischen Abwärme, die aus dekarbonisierten Industrieprozessen oder aus „fossilen Prozessen“ stammt. Dieses sollte die Industrie motivieren ihre Produktionsprozesse zu dekarbonisieren und/oder möglichst Abwärme zu vermeiden, die nicht direkt Vorort genutzt werden kann.

Vorschlag: max. 50% des jeweils vorgeschriebenen EE-Anteils in Wärmenetzen dürfen aus Abwärme und Biomasse (zusammen) erzeugt werden, die restlichen 50% müssen aus echten EE erzeugt werden.

(7) Eine Entpflichtung bis zu einem Wärmeabsatz von 5 GWh/a halten wir für überdimensioniert; insofern sollte hier statt dessen eine Entpflichtung bis zu 1 GWh/a festgeschrieben werden.

§ 11 Beschränkungen für den Neuanschluss und Ersatz elektrischer Heizungen

(5) Hier sollte als letzter Satz ergänzt werden: „Zudem ist der Nachweis zu führen, dass die infrage stehenden Stromheizungen ausschließlich mit Strom aus Erneuerbaren Energien betrieben werden.“

§ 13 Vorrang des baulichen sommerlichen Wärmeschutzes im Bestand

(1) Der Vorrang von baulichen Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz sollte nicht nur bei Bestandsgebäuden gelten, sondern auch für den Neubau verpflichtend sein.

(1) "Bauliche Maßnahmen sind nur zu betrachten, soweit sie öffentlich-rechtlich, insbesondere bauordnungsrechtlich [] zulässig sind."

Zumindest der Denkmalschutz sollte hier herausgenommen werden, da seine Rolle durch den im EEG 2023, § 2 festgelegten Vorrang der Erneuerbaren Energien relativiert ist.

§ 16 Verpflichtung zum Errichten und zur Nutzung von Solargründächern

(1) und folgende: "Photovoltaikanlagen" sollten hier wie im folgenden durch "Solaranlagen" ersetzt werden. Es sollte deutlich die Entscheidung dem einzelnen Grund- und Hausbesitzer überlassen bleiben, ob er seine Dachfläche per Photovoltaik (PV), Hybridkollektoren (PVT) oder Solarthermie /ST) nutzt. Im Sinne einer Wärmewende ist es wichtig, Wärme möglichst örtlich dicht beim Nutzer zu "erzeugen", da sich Wärme deutlich schlechter als Strom über längere Strecken transportieren lässt. Zudem sind viele Hausbesitzer mit einer PV- oder ST-Anlagen in Vorleistung gegangen; diese sollten man hinsichtlich ihrer Bedürfnisse und künftigen Investitionsentscheidungen nicht bevormunden.

Die Klarstellung in § 16 (6) 1. kommt im Text sehr spät und wird daher zu leicht überlesen.

(2) Änderung: „Die Pflicht nach Satz 1 gilt auch **ab 75prozentiger** Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes ...“

Begründung: Hierdurch können Schlupflöcher vermieden werden.

§ 16a Pflicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen

Auch hier sollte im Sinne der Technologieoffenheit es den Eigentümern überlassen bleiben, ob sie eine PV-, PVT- oder ST-Anlage über ihren Parkplätzen installieren. Und dieses sollte bereits im Titel durch „Solaranlagen“ deutlich gemacht werden.

(1) Änderung: Statt 35 Stellplätze besser **20 Stellplätze**.

§ 17 Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien bei der Wärmeversorgung

(8) Siehe Anmerkung zu § 10 (2)

§ 22 Klimafreundliche Baustoffe bei öffentlichen Gebäuden

(4) Hier sollte der Schluss wie folgt ergänzt werden: „... Rohstoffen bestehen, sowie regionale oder EU-Natursteine eingesetzt werden können.“

Begründung: Natursteine wie z.B. Schiefer sind – zumal bei kurzen Transportwegen – oft die weniger energieaufwändige und weniger klimaschädliche Lösung gegenüber gebrannten Stoffen wie Dachziegeln etc.

Für den Vereinsvorstand